

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

A. Zielsetzung

Die Heizölsteuer (ermäßigte Mineralölsteuer auf Heizöl) hat sich als wirksames Instrument erwiesen, mit dem die Bundesregierung die energiewirtschaftliche Entwicklung im Rahmen ihrer Energiepolitik in einem wichtigen Teilbereich beeinflussen kann. Wegen der Unsicherheit der weiteren Entwicklung muß dieses Instrument auch künftig mindestens mittelfristig zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Die nach geltendem Recht am 31. Dezember 1974 auslaufende Heizölsteuer (1,00 DM je 100 kg — 0,83 Pf je Liter — leichtes Heizöl und 1,50 DM je 100 kg schweres Heizöl) wird um fünf Jahre verlängert. Die Steuer erbringt jährlich zwischen 800 Millionen DM (1974) und 900 Millionen DM (1979) und soll

- a) verhindern, daß entgegen dem Ziel des Energieprogramms der Bundesregierung künftig wieder verstärkt schweres Heizöl in Kraftwerken eingesetzt wird und
- b) zur Finanzierung der Energieversorgung in den kommenden Jahren beitragen, für die Haushaltsmittel bisher nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

C. Alternativen

Kürzung von Mitteln bei anderen wichtigen Vorhaben. Der Kürzungsbetrag würde etwa das Eineinhalbfache des Betrages an Einnahmen aus der Heizölsteuer, also rd. 1,2 Mrd. DM ausmachen, da die verstärkte Verwendung von Heizöl nur durch zusätzliche finanzielle Aufwendungen verhindert werden könnte. Derartige Kürzungen dürften kaum durchführbar sein.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

E. Preise

Die Heizölpreise werden sich aufgrund der Verlängerung der Heizölsteuer nicht ändern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 523 22 — Mi 5/74

Bonn, den 30. September 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 6. September 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 691), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1974“ ersetzt durch: „bis zum 31. Dezember 1979“.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält die Fassung:
„4. für 100 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 1,50 DM.“

3. In § 8 Abs. 2 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„, die übrigen Mineralöle bis zum 31. Dezember 1979

1. Gasöle und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle aus der Nr. 27.07-G des Zolltarifs zum Steuersatz von 1,00 DM,
2. alle anderen zum Steuersatz von 1,50 DM für 100 kg, ab 1. Januar 1980 unbesteuer.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

I.

Die Heizölsteuer wurde durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) mit Wirkung vom 1. Mai 1960 zunächst für die Dauer von drei Jahren eingeführt. Durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 11. April 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 193) wurde sie bis zum 30. April 1969 verlängert. Gleichzeitig wurde ab 1. Mai 1967 eine Herabsetzung der Steuer für leichtes Heizöl von 10 auf 5 DM/t und für schweres Heizöl von 25 auf 12,50 DM/t vorgesehen. Diese Degression ist, bevor sie wirksam wurde, durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 497) aufgehoben und die Heizölsteuer in voller Höhe bis zum 30. April 1971 verlängert worden. Mit den Gesetzen zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1391) und vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 909) sind auch heizöl-ähnliche Brennstoffe aus Erdöl der Heizölsteuer unterworfen worden, um Steuerumgehungen zu verhindern. Durch das Gesetz vom 28. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 377) wurde die Heizölsteuer bis zum 31. Dezember 1974 verlängert, und zwar beim schweren Heizöl mit Degressionen des Steuersatzes auf 20 DM/t ab 1. Januar 1972 und auf 15 DM/t ab 1. Januar 1973.

Die am 31. Dezember 1974 nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes auslaufende Steuer übte seit ihrer Einführung eine doppelte Funktion aus. Sie sollte als flankierende Maßnahme zugunsten der Steinkohle das Vordringen des Heizöls durch dessen Belastung verlangsamen und gleichzeitig die erforderlichen Haushaltsmittel für Kohlehilfen und für die Finanzierung energiewirtschaftlicher Aufgaben erbringen. Nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 in der durch § 2 des Änderungsgesetzes vom 28. April 1971 (vgl. Abschnitt I) erweiterten Fassung wurde das Aufkommen wie folgt zweckgebunden:

„Das Aufkommen aus . . . dient nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplans zur Finanzierung energiewirtschaftlicher Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten, zur Absatzförderung und zur Rationalisierung im Steinkohlenbergbau sowie zur Förderung allgemein notwendiger energiepolitischer Maßnahmen.“

II.

Die Bundesregierung hat in ihrem Energieprogramm vom 26. September 1973 die grundlegende Zielsetzung für ihre künftige Energiepolitik dargestellt. Schwerpunkte dieses Programms sind

1. die Sicherstellung einer langfristig kontinuierlichen und ausreichenden Versorgung des deutschen Marktes mit Rohöl,
2. die Förderung des verstärkten Einsatzes von Erdgas, Kernenergie und Braunkohle zur Verbreiterung des Energieangebots,
3. die Erhaltung der deutschen Steinkohle als Sicherheitsbeitrag zur Energieversorgung.

Seit der Vorlage des Energieprogramms hat sich die energiepolitische Situation in wesentlichen Bereichen verändert. Die Bundesregierung wird daraus Konsequenzen für die mittel- und längerfristige Energiepolitik ziehen. Dabei sind jedoch die Grundlinien des Energieprogramms auch unter den geänderten Bedingungen weiterhin richtig, wenn auch einige Akzente bei der Fortschreibung des Programms anders gesetzt werden müssen, als dies bei der Verabschiedung des ersten Programms möglich war.

III.

Im Rahmen der von der Bundesregierung verfolgten Energiepolitik kann auf die Heizölsteuer nicht verzichtet werden. Denn mit der Einführung der Heizölbesteuerung wurde ein energiepolitisches Instrument geschaffen, mit dem die energiewirtschaftliche Entwicklung in einem wichtigen Teilbereich in erheblichem Maße beeinflusst werden kann. Im Hinblick auf die Unsicherheiten der weiteren Entwicklung der Energiemärkte sollte dieses Instrument mindestens mittelfristig weiterhin zur Verfügung stehen. Die Verlängerung der Steuer erscheint daher für fünf Jahre, wie vorgeschlagen, erforderlich.

Die Notwendigkeit, den Konsolidierungsprozeß des deutschen Steinkohlenbergbaus auch künftig abzustützen, hat sich durch die neueste Entwicklung auf dem Energiemarkt nicht grundlegend geändert. Dieser Konsolidierungsprozeß, der durch die Änderung der Preisrelationen für Heizöl und Steinkohle in eine günstigere Phase getreten ist, würde durch eine Aufhebung der Heizölsteuer und die dadurch bedingte Wettbewerbsverbesserung des Heizöls beeinträchtigt werden. So würden z. B. die auch nach der letzten Kohlepreiserhöhung teilweise noch bestehenden Wettbewerbsvorteile der Kraftwerkskohle wieder verlorengehen und sich die finanziellen Hilfen für den Verstromungsbereich erhöhen. Außerdem bestände in erhöhtem Maße die Gefahr, daß entgegen dem Ziel des Energieprogramms der Bundesregierung künftig wieder verstärkt schweres Heizöl in Kraftwerken eingesetzt wird.

Diese energiepolitischen Überlegungen gelten vor allem für das schwere Heizöl, bei dem der Anteil der Heizölsteuer am Endverbraucherpreis rd. 8 v. H. beträgt und bei dem ein Wegfall dieser Steuer zu Preissenkungen führen müßte. Bei leichtem Heizöl

mit einem Anteil der Heizölsteuer am Endverbraucherpreis von nur etwa 2,5 v. H. (0,83 Pf/l) wäre mit nennenswerten Auswirkungen auf die Preisentwicklung kaum zu rechnen.

IV.

Die Beibehaltung der Heizölsteuer ist auch im Hinblick auf die Finanzierung energiewirtschaftlicher Maßnahmen erforderlich. So dürfte sich aus der Fortschreibung des Energieprogramms ein verstärkter Finanzbedarf für besonders vordringliche energiepolitische Vorhaben ergeben, deren Verwirklichung neben den bereits laufenden energiepolitischen Maßnahmen ohne das Aufkommen aus der Heizölsteuer nicht möglich wäre.

Die Verlängerung führt bei gleichen Steuersätzen (für leichtes Heizöl 10 DM/t = 0,83 Pf/l; für schweres Heizöl 15 DM/t) im Jahre 1975 zu Mehreinnahmen von rd. 700 Millionen DM gegenüber dem Ansatz im laufenden Finanzplan, wobei für das Entstehungsjahr 1975 (März 1975 bis Februar 1976) und für die

folgenden Jahre Mehreinnahmen von rd. 800 Millionen DM zu erwarten sind; davon ca. je die Hälfte für leichtes und schweres Heizöl.

V.

Auch dem voraussichtlich zu erwartenden Verlauf der Steuerharmonisierung innerhalb der EG würde es zuwiderlaufen, wenn die Heizölbesteuerung in der Bundesrepublik nicht fortgesetzt würde. Bei einem Auslaufen zum 31. Dezember 1974 hätte die Bundesrepublik als einziges wichtiges Industrieland der EG auf eine derartige steuerliche Belastung des Heizöls insgesamt verzichtet. Gegenwärtig werden nur in Irland und Dänemark sowohl leichtes als auch schweres Heizöl nicht besteuert. Sonst werden leichtes Heizöl in Italien niedriger und in den anderen Mitgliedstaaten höher, schweres Heizöl in Frankreich nicht, in Großbritannien höher und in den anderen Mitgliedstaaten niedriger als in der Bundesrepublik besteuert, wie auch aus der folgenden Zusammenstellung (Stand: 1. Januar 1974) ersichtlich:

	Heizölsteuer (DM/100 kg) für		Umsatz- (Mehrwert-) steuer für HEL/HS %
	leichtes Heizöl (HEL)	schweres Heizöl (HS)	
Belgien	3,59	—,66	14
Bundesrepublik Deutschland	1,—	1,50	11
Dänemark	—	—	15
Frankreich	1,28	—	17,6
Großbritannien	2,03	1,77	0
Irland	—	—	6,75
Italien	—,25	—,41	12
Luxemburg	2,—	—,66	5
Niederlande	3,76	1,34	4

Quelle: Anhang zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöl — Drucksache 7/1042 — mit Ergänzung der Kommission der EG vom 14. Januar 1974 — XV/B/3 — (Umrechnung: 1 Rechnungseinheit EUR = 3,2198 DM).